Nürnberg, 27.02.2009

## ERLAUBNIS

## zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - wird der Firma

eger & eger
Personalmanagement GmbH
Schalkhäuser Str. 6
91522 Ansbach

die seit 24.03.2005 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 24.03.2009 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Göttsche



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.